

## Allgemeine Informationen zur Förderung und Gestalterische Orientierungshilfe für private Antragsteller

### Allgemeines

Werterhaltungsmaßnahmen an Dächern, Fassaden, Fenstern und Türen sind an historischen, ortsbildprägenden oder denkmalgeschützten Objekten und Privatvorhaben förderfähig. Besonders von Vorteil sind dabei die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Schaffung von Wohnraum.

Für Maßnahmen die **2019** durchgeführt werden sollen, sind folgende Antragsunterlagen bis zum **15.01.2019** beim Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung (ALF) **über** die Thüringer Landgesellschaft mbH einzureichen:

### Antragsunterlagen

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. erforderliche Nachweise (Eigentumsnachweis, Nutzungsvertrag, Bescheidkopien, Vertretungsberechtigung bei Vereinen)
3. drei vergleichbare Kostenangebote je Gewerk
4. Lageplan mit Kennzeichnung des Objektes (mit Straßennamen)
5. aktuelle Fotos
6. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmalen, Ensembleschutz oder Umgebungsschutz
7. Baugenehmigung, bei Umnutzung eines Gebäudes oder bei Eingriff in die Statik des Gebäudes (kann nachgereicht werden)
8. Stellungnahme der Gemeinde
9. Stellungnahme des Planungsbüro Dorferneuerung (Anlass, Ziel, Art der Umsetzung, Durchführungszeitraum)
10. „Bescheinigung in Steuersachen“ (über das Finanzamt erhältlich)

Hilfe beim Ausfüllen des Antrages sowie kostenlose Beratung über die Fördermöglichkeiten und die fachgerechte Bauausführung erhalten Sie von den Mitarbeitern der Thüringer Landgesellschaft mbH.

**Private Maßnahmen** können mit **bis zu 35%** der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens mit 15.000,00 € pro Objekt (Gebäude) bezuschusst werden.

Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen unter **7.500,00 €** werden nicht bezuschusst.

Förderfähig sind ausschließlich nur Firmenleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien.

Es werden nur die in den beigefügten Kostenangebot als förderfähig anerkannten Positionen und Beträge zur Abrechnung herangezogen. Im Nachhinein zusätzlich entstandene Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Gestaltungsempfehlungen sind eine Orientierung und ein erster Überblick. Jede Maßnahme wird individuell betrachtet und mit dem Berater detailliert vor Ort besprochen.

## **Allgemeine Informationen zur Förderung und Gestalterische Orientierungshilfe für private Antragsteller**

### **Dächer**

#### Dacheindeckung:

Die Dacheindeckung soll in ortstypischer Form und Farbe (Schiefer) erfolgen. Glasierte Ziegeloberflächen sind nicht förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich matte Engoben.

#### Dachklempnerarbeiten:

Die Klempnerarbeiten sollen in Zink oder Kupfer ausgeführt werden. Kunststoffmaterial ist nicht förderfähig. Schornsteinköpfe sind grundsätzlich aus rotem Klinkern auf zumauern. Eine Verkleidung aus Schiefer ist nur in begründeten Ausnahmesituationen förderfähig. Faserzementplatten sind nicht förderfähig.

#### Ortgang:

Die Ausführung von Dachüberstand muss nach ortstypischer Gestaltung erfolgen.

Der Erhalt und die Aufarbeitung von Dachkästen und Gesimsbalken sind wünschenswert.

#### Sonstiges:

Die Anordnung von Wohnraumdachfenstern auf der Sichtseite des Gebäudes ist unzulässig und führt zu einer Reduzierung der Förderquote der Gesamtmaßnahme.

Bei Veränderungen der Dachkonstruktion ist vor Beginn der Maßnahme dem ALF eine Baugenehmigung vorzulegen.

### **Fassaden**

#### Fassadenputz

Förderfähig sind die Verwendung mineralischer Putze als glatt verriebener oder fein strukturierter Putz mit einer Körnung bis 2 mm. Historische Putzgliederungen sind zu erhalten und aufzuarbeiten.

#### Fassadendämmung

Förderfähig sind nur mineralische bzw. natürliche Dämmstoffe. Außendämmung auf Fachwerkwänden ist nur sinnvoll, wenn der bauphysikalische Nachweis der Diffusionsfähigkeit der Außenwand geführt werden kann.

#### Fassadenverkleidung

Förderfähig ist eine Fassadenverkleidung mit Naturschiefer oder Tonziegelbehang. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkleidung mit Kunstschiefer möglich. Diese sollte sich in Form, Farbe und Zuschnitt dem Naturschiefer anpassen. Die Ausführung der Unterkonstruktion sollte mit einer Holzdeckel-, Leisten- oder Stülpchalung erfolgen. Eine Verkleidung der Fassade aus Kunststoff, Stahlblech, Keramik oder großflächigen Faserzementplatten sowie Klinkerummauerungen ist grundsätzlich nicht förderfähig.

#### Fassadensichtfachwerk

Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung des Fachwerkes

Die Farbgebung soll in Anlehnung an die historische Farbfassung erfolgen.

Bei Scheunen und Nebengebäuden ist eine Verkleidung des Fachwerkes möglich. (siehe Punkt Verkleidung Fassade)

## **Allgemeine Informationen zur Förderung und Gestalterische Orientierungshilfe für private Antragsteller**

### Fassadenfarbgebung

Der Farbvorschlag soll mit dem betreuenden Planungsbüro zur Dorferneuerung erfolgen. Nicht förderfähig sind grelle und reinweiße Farbgebungen sowie imitiertes Fachwerk auf Massivwänden. Wünschenswert ist eine farbliche Untergliederung der vorhandenen Faschen und des Sockels.

Für den Fassadenanstrich sind mineralische Farben zu verwenden.

Putzfaschen, Fenster- und Türleibungen sollen erhalten und farbliche differenziert dargestellt werden.

### Natursteinwände/Natursteinsockel

Grundsatz: Erhalt und Aufarbeitung

Eine Verkleidung oder ein Verputzen ist nur sinnvoll bei starkem Verfall. Nicht förderfähig sind Verkleidungen aus Klinker, Fliesen und Buntsteinputz.

### Balkonbrüstungen

Förderfähig sind nur regionaltypische Gestaltungselemente.

### Laubengänge

Grundsatz: Erhalt zwingend im historischen Erscheinungsbild

### **Fenster, Türen und Tore**

Fenster sind in ihrer Größe nur im stehenden Rechteck auszuführen

Fenstergliederung nach historischem Vorbild: Ausführung mit Kämpfer und wegklappbaren Sprossenrahmen (innenliegende Sprossen sowie Messingsprossen sind nicht zulässig)

Material: Verwendung von Klarglas – förderschädlich sind Wölbglas, getönte Gläser

Einbau von Kunststofffenster ist nicht förderfähig

Holzfenster und Hauseingangstüren sind nur unter Verwendung einheimischer Hölzer zulässig (kein Tropenholz, wie z.B. Meranti)

Fensterbekleidungen: Erhalt bzw. Neuanfertigungen bei Fachwerkgebäuden und Herstellung aus einheimischen Hölzern und farbliche Differenzierungen der Bekleidungen zu Fenstern und Türen bzw. zum Putz

Erhalt und Aufarbeitung historischer Haustüren

Rolltore sind nicht förderfähig

Rollläden sind grundsätzlich verdeckt anzuordnen, so dass die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigt wird. Rollläden sind nicht förderfähig.

Erhalt von vorhandenen Holzklapp-/Schiebeläden bzw. Erneuerung nach historischem Vorbild

Farbgebung: Weiße Türen und Tore sind nicht förderfähig:

Allgemein: Bei Erneuerung von Fenster, Türen oder Toren sollte durch den Bauherren eine aussagekräftige Gestaltungsskizze vorgelegt werden.



## Allgemeine Informationen zur Förderung und Gestalterische Orientierungshilfe für private Antragsteller

### Außenanlagen

Treppen: Erhalt und Aufarbeitung in Naturstein

Pflaster: Erhalt und Wiederverwendung historischer Pflasterbeläge wie Naturstein

Bei Verwendung von Betonpflaster sollte es in Farben, Formaten und Verlegung dem regionaltypischen Natursteinpflaster nahe kommen

Die Begrünung sollte mit einheimischen Laubgehölzen, Sträuchern und Stauden erfolgen.

Einfriedungen:

Zäune: senkrechte Lattenzäune in Holz

Natursteinmauern: erhalten und aufarbeiten

Hoftore: Holztore und Türen sind in Holz auszuführen

**Für alle Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, müssen bei allen baulichen Maßnahmen und Veränderungen eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.**

Thüringer Landgesellschaft mbH

Weimarische Straße 29 b

99099 Erfurt

### Ansprechpartner

Heike Neugebauer, Telefon: (0361) 4413-111, E-Mail: h.neugebauer@thlg.de